



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die Reform des Betreuungsrechts

BAGFW-Online-Fachtagung – 7. Oktober 2021

Annette Schnellenbach, LL.M., Referatsleiterin für Betreuungsrecht im
BMJV



Die Reform des Betreuungsrechts

1. Ziele der Reform
2. Überblick über wesentliche Änderungen im
Betreuungsrecht
3. §§ 1821, 1823 BGB-neu: insbes. Unterstützte
Entscheidungsfindung/Unterstützen vor Vertreten

Die Reform des Betreuungsrechts

1. Ziele der Reform

Ziele der Reform

- Innerhalb der rechtlichen Betreuung: Verbesserte Realisierung des Primats der Unterstützung der betreuten Person bei der eigenen Entscheidungsfindung und -umsetzung anstelle von Fremdbestimmung und Bevormundung
- Bessere Wahrung des Selbstbestimmungsrechts bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer rechtlichen Betreuung, der Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung
- Auch die den Betreuungsgerichten zugewiesene Kontrolle der Betreuungsführung im Rahmen der Aufsicht muss zentral auf die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten ausgerichtet

Ziele der Reform

- Im Vorfeld rechtlicher Betreuung bedarf es zur optimalen Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK einer effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, vor allem an der Schnittstelle zu „anderen Hilfen“ im Sozialrecht
- Insbesondere durch Änderungen zentraler sozialrechtlicher Regelungen soll besser als bisher sichergestellt werden, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist

Ziele der Reform

Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis

- Stärkung des Ehrenamts in der Betreuung (= möglichst Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuungen und bessere Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung)
- Verbesserung der z.T. prekären finanziellen Situation der Betreuungsvereine durch Sicherstellung einer ausreichenden verlässlichen Finanzierung ihrer unverzichtbaren Aufgaben im Bereich der „Querschnittsarbeit“
- Gewährleistung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung durch Schaffung von persönlichen und fachlichen Mindesteignungs-
voraussetzungen für den Berufszugang

Die Reform des Betreuungsrechts

2. Überblick über die wesentlichen Änderungen im Betreuungsrecht

Wesentliche Strukturänderungen

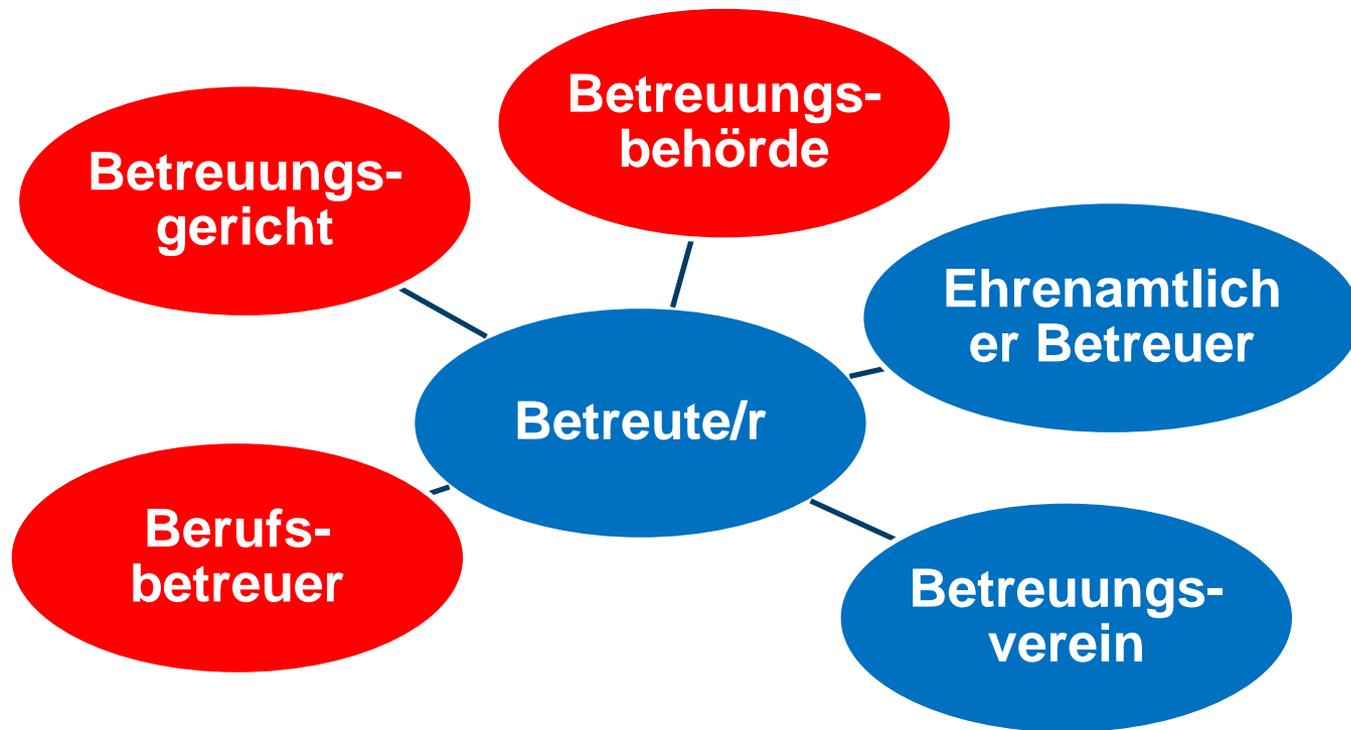
1. Verknüpfung mit Vormundschaftsrechtsreform (2. Diskussionsentwurf vom September 2018)

- Verschiebung der Vorschriften über die Vermögenssorge, Fürsorge und Aufsicht des Gerichts und Aufwändungsersatz und Vergütung ins Betreuungsrecht
- Neustrukturierung des gesamten Betreuungsrechts

2. Neuordnung und Erweiterung des bisherigen Betreuungsbehördengesetzes: Neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

- Neuordnung der Vorschriften über die Betreuungsbehörde
- Neuer Abschnitt über Betreuungsvereine
- Neuer Abschnitt über Betreuer, insbesondere zu beruflichen Betreuern (Registrierungs-/Zulassungsverfahren)

Akteure im Betreuungsrecht



Betroffene/r

1. Stärkung der Selbstbestimmung im Bestellungsverfahren

- Einführung einer Pflicht des Gerichts zur allgemeinen Unterrichtung der betroffenen Person bei Einleitung des Verfahrens in verständlicher Weise über Verfahren, Rechte und Pflichten und Kosten
(§ 275 Abs. 2 FamFG-neu)
- Einführung der Möglichkeit eines Kennenlern-Gesprächs mit dem potentiellen Betreuer auf Vermittlung der Betreuungsbehörde
(§ 12 Abs. 2 BtOG-E)
- Deutlichere Regelung des Vorrangs der Wünsche des Betroffenen bei der Betreuerauswahl, auch bei Ablehnung bestimmter Personen
(§ 1816 Abs. 2 BGB-neu)

Betroffene/r

1. Stärkung der Selbstbestimmung nach Bestellung:

- Einführung einer verkürzten Überprüfungshöchstfrist von zwei Jahren bei Betreuerbestellung und Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten (natürlichen) Willen des Betreuten (§ 295 Abs. 2 S. 2 FamFG-neu); außerdem obligatorische Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 276 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 FamFG-neu)
- **Kernstück der Reform/“Magna Charta“:** Bessere Verankerung des „Unterstützungsprinzips“ im Sinne von Artikel 12 UN-BRK in den zentralen Vorschriften über die Betreuungsführung (§§ 1821, 1823 BGB-neu anstelle von §§ 1901, 1902 BGB)

Betroffene/r

1. Stärkung der Selbstbestimmung nach Bestellung:

- Einführung neuer strikterer Regelungen (Maßstab § 1821 BGB-neu und Anzeigepflicht) im Bereich der Personensorge bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen:
 - Faktische Wohnungsaufgabe (§ 1833 BGB-neu)
 - Bestimmung des Umgangs des Betreuten mit dritten Personen (§ 1834 BGB-neu)
- Neuer gerichtlicher Genehmigungsvorbehalt für Schenkungen (statt des bisherigen Verbots, § 1854 Nummer 8 BGB-neu)

Betroffene/r

1. Stärkung der Selbstbestimmung nach Bestellung:

- Schutz vor Missbrauch der Betreuererstellung durch:
 - Einführung eines Vier-Augen-Prinzips durch Hinzuziehung einer dritten Person bei der Erstellung des Vermögensverzeichnis auf gerichtliche Anordnung (§ 1835 Abs. 4 BGB-neu)
 - Übersendung des Vermögensverzeichnis an Betreuten (§ 1835 Abs. 6 BGB-neu)
 - Erweiterung des Ausschlusses bestimmter Personen von der Betreuertätigkeit (§ 1816 Abs. 6 BGB-neu)
 - Einführung einer Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen (§ 1822 BGB-neu)

Betreuungsvereine

- Aufnahme von ausdrücklichen Aufgabenbeschreibungen neben den Anerkennungsvoraussetzungen im Gesetz (§ 15 BtOG)
- Klarstellung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Finanzielle Ausstattung: Gesetzliche Klarstellung, dass Finanzierung alle übertragenen Aufgaben umfassen muss (§ 17 BtOG)
- Einführung einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer (§ 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BtOG)

Betreuungsvereine

- Verstärkte Heranführung der ehrenamtlichen Betreuer an die Betreuungsvereine durch Abschluss einer **Vereinbarung über eine kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung** zwischen ehrenamtlichem Betreuer und Betreuungsverein
- Für „Fremdbetreuer“:
Sicherstellung einer laufenden Beratung und Unterstützung durch Soll-Anbindung an einen Betreuungsverein (§ 1816 Abs. 4 BGB-neu, § 22 Abs. 2 BtOG)
- Für „Angehörigenbetreuer“:
Einführung der Möglichkeit einer Anbindung an einen Betreuungsverein
(§ 22 Abs. 1 BtOG)

Die Reform des Betreuungsrechts

3. §§ 1821, 1823 BGB-neu: insbes.
Unterstützte
Entscheidungsfindung/Unterstützen vor
Vertreten

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Untertitel 2

Führung der Betreuung

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1821

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Klarere Regelung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der Betreuungsführung: insbesondere Vorrang anderer Hilfen
- Flankierende Änderung im Sozialrecht: § 17 Absatz 4 SGB I–neu: Soziale Rechte dürfen nicht versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.
- Rechtliche Betreuung als Unterstützung der betreuten Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich; Vertretung ist nur ein Instrument der Unterstützung und „ultima ratio“

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Doppelte Erforderlichkeitsprüfung:
 - Muss der Betreuer überhaupt tätig werden, oder sind andere Hilfen vorrangig?
 - Wenn andere Hilfen nicht reichen, muss der Betreuer von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen oder reicht Unterstützung nach innen ohne ersetzende Entscheidung nach außen – durch Beratung, Informationsvermittlung, Hilfestellung?

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

Unterstützte Entscheidungsfindung als Prozess und Methode

- zur Wahrung der Selbstbestimmung des Betreuten
- zur Vermeidung der Durchsetzung eigener Vorstellungen und Wertentscheidungen des Betreuers bzw. eines nach objektiven Maßstäben bestimmten „Wohls“

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

§ 1821

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Klarere Regelung des grundsätzlichen Vorrangs der Wünsche des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln
 - Wunsch als zentraler Anknüpfungspunkt
 - Feststellung der Wünsche als ausdrückliche Betreuerpflicht
 - Gilt auch für solche Wünsche, denen kein freier Wille zugrunde liegt
 - > also auch krankheitsbedingt geäußerte Wünsche
 - Auch früher geäußerte Wünsche sind relevant
 - Konsequente Orientierung an der subjektiven Sichtweise des Betreuten
- Gilt in allen Bereichen, also auch in der Vermögenssorge!**

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Tatsächliche Grenzen:

- Wunschbefolgung muss im Rahmen des Möglichen realisierbar sein
- Begrenzung durch äußere Rahmenbedingungen
- Widersprüchliche Wünsche

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

§ 1821

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Bestimmung der Grenze der Wunschbefolgungspflicht aufgrund der BGH-Rechtsprechung anstelle der bisherigen „Wohlschranke“ = Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht
- Erheblichkeit der Gefährdung der Person oder des Vermögens: Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter des Betreuten (z.B. erhebliche Verschlechterung der gesamten Lebens- oder Versorgungssituation)
- Beurteilung aus der subjektiven Perspektive des Betreuten, keine objektive Betrachtungsweise
- Die Schranke gilt nur dann, wenn der geäußerte Wunsch Ausdruck der Erkrankung ist und nicht dem freien Willen entspricht!

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Zumutbarkeitsgrenze wie bisher in § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB
- Unzumutbar ist insbesondere
 - die Beteiligung an rechtswidrigen Taten
 - die Gefährdung Dritter oder der Allgemeinheit
 - die aktive Beteiligung an einer schwerwiegenden Selbstschädigung
 - eine zeitlich und umfänglich für den Betreuer persönlich unangemessene Belastung (abhängig vom Einzelfall)

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

§ 1821

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Auf den mutmaßlichen Willen ist dann zurückzugreifen,
 - wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist, oder
 - wenn der Betreuer an den geäußerten Wunsch nicht gebunden ist,

mit der Frage:

Wie hätte der Betreute entschieden,

- *wenn er sich jetzt äußern könnte, oder*
- *wenn die Selbstgefährdung nicht Folge der krankheitsbedingt fehlenden Eigenverantwortlichkeit wäre?*

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Konkrete Vorgaben für die Feststellung des mutmaßlichen Willens, nachgebildet der Regelung der Patientenverfügung in § 1901a BGB: Frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen
 - als Entscheidungsmaßstab für den Vertreter
- Soweit erforderlich: Gespräch mit Dritten zur Ermittlung der Einstellungen und Präferenzen (als Informationsquelle, kein Recht der Angehörigen auf Auskunft)
- Bei fehlenden Hinweisen: Rekonstruktion anhand ausschließlich subjektiver Kriterien; kein Rückgriff auf das „objektive Wohl“, sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bezüglich Menschen in der Situation und mit dem Hintergrund des Betreuten

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

§ 1821

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Klare Regelung der Pflicht zum erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten
- Neuausrichtung des „Rehabilitationsgrundsatzes“ auf Wiederherstellung bzw. Verbesserung der eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit der betreuten Person

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

§ 1823

Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- Neue Überschrift: Keine regelhafte Vertretung des Betreuten, sondern Regelung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis
- Umgestaltung von § 1902 BGB in eine „Kann-Regelung“
- Im Innenverhältnis vor jeder Willenserklärung immer Prüfung, ob Vertretung nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz unerlässlich ist oder ob betreute Person mit Unterstützung selbst handeln kann
- Im Außenverhältnis gegenüber Dritten, ist der Gebrauch der Vertretungsmacht jedoch wirksam; d.h. Dritte müssen nicht prüfen, ob der Betreuer im Innenverhältnis eine vertretende Erklärung abgeben darf

Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

Was ist neu?

- § 1821 BGB wirkt als grundlegendes Prinzip in alle Anwendungsbereiche des Betreuungsrechts hinein:
 - Die Eignung des Betreuers im Einzelfall bestimmt sich maßgeblich nach der Einhaltung dieser Vorgaben (§ 1816 Abs. 1 BGB-neu: „*nach Maßgabe des § 1821*“)
 - Auch für die gerichtliche Aufsicht und Kontrolle ist § 1821 BGB künftig der zentrale Maßstab (§ 1862 Abs. 1 BGB-neu)
 - Wünsche des Betreuten sind zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen umzusetzen
 - Sicherstellung der im konkreten Fall notwendigen Einbeziehung des Betreuten in die Kontrolle der Betreuungsführung

Weiterführende Literatur

- Schnellenbach/Joecker/Normann-Scheerer, Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse“, BtPrax 2019, Heft 4, S. 127-132
- Schnellenbach/Normann-Scheerer/Loer, Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht?, BtPrax 2020, Heft 4, S. 119-127
- Schnellenbach/Normann-Scheerer/Loer, Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet – Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf, BtPrax 2021, Heft 3, S. 83-88

Weiterführende Literatur

- Joecker, Das neue Betreuungsrecht, Reguvis Fachmedien 2021
- Brosey, Reform des Betreuungsrechts: § 1821 BGB-E: Konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen?, BtPrax 2020, 161
- Schneider, Reform des Betreuungsrechts - Die Bestellung des Betreuers (§§ 1814 - 1820 BGB-E), BtPrax 2021, 9
- Pelkmann, Selbstbestimmung im Horizont von Möglichkeitsbedingungen – Kann die Betreuungsrechtsreform einen Paradigmenwechsel einläuten?, BtPrax 2021, 88